

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 06. September 2022

Jahrgang 32 Nr. 16/2022

Inhalt:		Seite
I.	Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1.	Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.08.2022 bis 31.08.2022	3
2.	Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2022	4 - 7
II.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III.	Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Bürgerservice
Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,
den 01.09.2022

1.

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

vom 01.08.2022 bis 31.08.2022

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
42/22	30.07.2022	Damenfahrrad	Eisenhüttenstadt, Fritz-Heckert-Straße 18	04.02.2023
43/22	27.08.2022	Handy	Eisenhüttenstadt, Lindenallee	28.02.2023
44/22	26.08.2022	Smartphone	Eisenhüttenstadt, Lindenallee	28.02.2023
46/22	27.08.2022	Damenbrille	Eisenhüttenstadt, Lindenallee	28.02.2023
47/22	27.08.2022	Rucksack	Eisenhüttenstadt, Lindenallee	28.02.2023

Auskünfte und Rückfragen:
Rathaus, Zentraler Platz 1
Einwohnermeldewesen
Tel.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen.

Unterschrift:
Der Bürgermeister



F. Balzer

2.



Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grundlage der §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 Nr. 21) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|----|---|---------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 51.303.600 € |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 59.076.800 € |
| | außerordentlichen Erträge auf | 270.000 € |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 386.500 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 54.830.500 € |
| | Auszahlungen auf | 63.666.800 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.770.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.009.900 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.115.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.654.700 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.944.500 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.002.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **1.944.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

4.350.700 €

festgesetzt.

§ 4

Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 294 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 v.H. |

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Eisenhüttenstadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 250.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
 - Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bezogen auf das einzelne Produktsachkonto nachstehend aufgeführte Beträge überschreiten:

Personalaufwendungen / -auszahlungen Kontengruppen 50/51/70/71	100.000,00 €
---	--------------

Aufwendungen / Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen, Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74	100.000,00 €
--	--------------

Transferaufwendungen / -auszahlungen Kontengruppe 53/73	100.000,00 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen / -auszahlungen Interne Leistungsverrechnung Kontengruppe 55/75/58	50.000,00 €
Auszahlungen für den Vermögenserwerb Kontenarten 782/783/784	100.000,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	100.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	50.000,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781	100.000,00 €
Bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen, Außerordentliche Aufwendungen Kontengruppe 57/59	200.000,00 €

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 100.000,00 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in Pkt. 3.1. und Pkt. 3.2. genannten Beträge beschränkt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2.500.000 € und bei
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 €
- festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Eisenhüttenstadt, den 11.07.2022



Frank Balzer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält unter § 2 einen genehmigungspflichtigen Kredit für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Oder-Spree liegt mit Bescheid vom 12.05.2022 in Verbindung mit dem durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2022 beschlossenen Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2022 (BV 283-2022) vor.

In den Haushaltsplan 2022 kann in der Stadtverwaltung, Zentraler Platz, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 124, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 29. Aug. 2022



Frank Balzer
Bürgermeister